



# Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Bauamt  
Sabina Niedermoser  
Telefon: DW 15  
bauamt@kirchdorf.tirol

Aktenzeichen: **BAU-30/2025**

Datum: 04.05.2026

Betrifft: Herr **Benjamin Rabl**

**Baubewilligung ohne Bauverhandlung - Parteiengehör:**

Sanierungs-, Um- und Zubaumaßnahmen beim bestehenden Wohnhaus auf Gst. 3540, EZ 90017, KG Kirchdorf in Tirol

## **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme** (Gewährung Parteiengehör)

Herr Benjamin Rabl, Schleiffergasse 34/2, 6383 Erpfendorf, hat bei der Gemeinde Kirchdorf in Tirol um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Sanierungs-, Um- und Zubaumaßnahmen beim bestehenden Wohnhaus** auf Grundstück 3540, EZ 90017, KG Kirchdorf in Tirol, angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und ein Gutachten des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

**Gutachten des hochbautechnischen Sachverständigen:**

*Das Bauvorhaben wurde auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung und den Technischen Bauvorschriften überprüft. Die Überprüfung ergab eine vollständige Konformität mit allen geltenden Bestimmungen und ist demnach und nach aktuellem Stand der Technik als durchführbar und genehmigungsfähig zu bewerten.*

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung (Bauverhandlung) vor Ort stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, Bauamt - EG, Zi. E04, zur Akteneinsicht (während der Amtsstunden) auf.

Es steht Ihnen frei, binnen einer **Frist von 10 Tagen** ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Kirchdorf aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, würde ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden. Gemäß § 42 AVG 1991, i.d.g.F., verliert eine Person ihre Stellung als Partei, wenn nicht innerhalb der genannten Frist eine Stellungnahme abgegeben wird.

Liegt Ihrerseits keine Einwendung gegen das geplante Bauvorhaben vor, wird dies als ausdrückliche Zustimmung angesehen.

Die Baubewilligung bzw. der Baubescheid wird auf Grundlage des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Einwendung nichts anderes erfordert.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Bauamt der Gemeinde Kirchdorf jederzeit zur Verfügung.

Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc  
Bürgermeister

*I.A. Ing. Thomas Obwaller*

**Erght gleichlautend an:**

Antragsteller	Benjamin Rabl, Schleiffergasse 34/2, 6383 Erpfendorf
Baubehörde	Mst. Gerhard Johann Obermüller PMM MSc, Mauthfeld 12, 6382 Kirchdorf in Tirol
Bausachverständiger	Ing. Thomas Obwaller, Bodenfeld 18/Top 1, 6392 St. Jakob in Haus
Planverfasser	Holzbau Oberleitner GmbH, Unterwasser 73, 6384 Waidring
Stromversorger	TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Bert-Köllensperger-Str. 7, 6065 Thaur